

Ein erschrockliche geschichte so zu Derneburg in der Graff- schafft Regensteyn am Harz gelegen vnd dreyen Zauberin vnd zwayen Mäßen / In etlichen tagen des Monats Octobris Im 1555. Jare ergangen ist.



Zauberer, die nicht tanzen

Zum Stand der Hexenforschung in Sachsen

Gabor Rychlak

Die Empörung war groß, als sich im Jahr 1782 die Nachricht verbreitete, dass im Schweizer Kanton Glarus eine Frau als Hexe hingerichtet worden war. Man wählte sich vielerorts in eine überwunden geglaubte Zeit zurückversetzt, auf die man schon lange nur noch mit fortschrittlicher Selbstgerechtigkeit zurückzublicken pflegte. Im beschaulichen Harzstädtchen Quedlinburg spitzte der örtliche Stadtphysicus Gottfried Christian Voigt (1740–1791) seine Feder und brachte entrüstet eine messerscharfe „Untersuchung“ zu Papier, um das ganze Ausmaß der alten Gräueltaten zu verdeutlichen: 30 Todesurteile aus Hexenprozessen hatte er im Archiv seiner Stadt vorgefunden, alle aus

den wenigen Jahren zwischen 1560 und 1598. Dabei sei gewiss inzwischen noch so manches verloren gegangen, so dass man für diesen kurzen Zeitraum alleine sicher 40, besser 60 Hinrichtungen annehmen sollte – was rechnerisch exakt 133 verbrannten Hexen pro Jahrhundert entspräche, somit 866 in den sechseinhalb Jahrhunderten der Stadtgeschichte. Und dabei hatte Quedlinburg ja gerade einmal elf- oder zwölftausend Einwohner! Daraus war zu schließen, dass für Europa mit seinen 71 Millionen Bewohnern in den elf Jahrhunderten der Herrschaft der christlichen Kirche als entsprechend Vielfaches nicht weniger als 9.422.994 solcher unglücklichen Schlachtopfer zu beklagen

Hinrichtung von Hexen in
Derenburg in der Grafschaft
Regenstein, kolorierter
Holzschnitt, 1555

- 1 Gottfried Christian Voigt: Et was über die Hexenprozesse in Deutschland, in: Berlinische Monatsschrift 3 (1784), S. 297-311; vgl. Wolfgang Behringer: Neun Millionen Hexen. Entstehung, Tradition und Kritik eines populären Mythos, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 49 (1998), S. 664 - 685.
- 2 Eine zuverlässige Einführung auf aktuellem Stand bietet Johannes Dillinger: Hexen und Magie, 2. Aufl. Frankfurt am Main 2018.
- 3 Wolfgang Behringer: Erhob sich das ganze Land zu ihrer Ausrottung... Hexenprozesse und Hexenverfolgungen in Europa, in: Richard van Dülmen (Hrsg.): Hexenwelten. Magie und Imagination vom 16. - 20. Jahrhundert, Frankfurt am Main 1987, S. 131-169, hier S. 164 f.
- 4 Ebenda; Behringer (wie Anm. 1), S. 671.
- 5 Ursprünglich waren die „133 an einem Tag“ in Osnabrück angesiedelt und gehen auf Tartarenmeldungen der zeitgenössischen Sensationspresse zurück, dazu Herbert Pohl: Ein „Blutige Catastrophen unnd Ende“. Osnabrücker Hexenprozesse im Spiegel frühneuzeitlicher Publizistik, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 62 (1990), S. 305-309. Vermutlich der Umstand, dass dieselbe Zahl von Voigt für Quedlinburg als Hochrechnung für ein Jahr auftaucht, führte zu deren Umsiedlung in den Harz. Vgl. Johannes Moser: Kleiner Beitrag zur Geschichte der Quedlinburger Hexenprozesse, in: Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde 27 (1894), S. 620-627.) Die Zählebigkeit dieses Mythos zeigt das Fortleben bei Brian Levack: Hexenjagd. Die Geschichte der Hexenverfolgung in Europa, 4. Aufl. München 2009, S. 36.

gen seien – eine weitaus größere Zahl als die 100.000, die Voltaire einmal vermutet hatte.¹ Voigts Berechnung mag dem heutigen Leser nur begrenzt plausibel erscheinen, bewegt sich aber doch im Rahmen weiterhin geläufiger Geschichtsbilder. Sind nicht tatsächlich im finsternen Mittelalter Millionen Unschuldige als Hexen verfolgt und verbrannt worden? Trägt nicht „die“ Kirche die Hauptverantwortung für diesen im 16. Jahrhundert vereinzelt „nova holocausta“ bezeichneten Massenmord? Ging es dabei nicht wesentlich um die Unterdrückung von Frauen, ihr Wissen um Körperlichkeit und Heilkunde als Grundlage eines selbstbestimmten Lebens? Die Antwort auf alle derartigen Fragen lautet kurz und knapp: Nein, nein und nochmals nein. Historiker beseufzen anhaltend die hartleibige Ignoranz von klischeeverliebtem Journalismus und faktenresistentem Publikum gegen grundlegendste geschichtliche Tatsachen. Dazu zählt: Im Mittelalter hat es keine Hexenprozesse gegeben – sie setzten erst ein, als das Mittelalter gerade vorbei war. Die Kirchen hatten damit wenig zu tun – mutmaßliche Hexen wurden überwiegend von denselben weltlichen Gerichten verurteilt, die sich ansonsten mit Diebstahl, Kindsmord oder Bierpanscherei beschäftigten. In einen Hexenprozess konnte jeder geraten, der zur falschen Zeit am falschen Ort lebte: Frauen und Männer, arm und reich, alt oder jung. Und last not least: Hexenprozesse waren letztlich eher seltene soziale Unfälle, wenn auch mit inhärenter Tendenz zur Fortpflanzung. Sie waren keine alltägliche Erscheinung wie andere Kriminalprozesse, noch weniger aber eine von finsternen Mächten gesteuerte Terrorkampagne.² Wie viele Hexenprozesse es gab, wen sie trafen, warum sie in manchen Gegenden seuchenartig und andernorts fast gar nicht auftraten, beschäftigt seit gut einem halben Jahrhundert eine prosperierende Forschungsindustrie, deren gewaltiger Ausstoß an immer neuen Publikationen selbst von Experten kaum noch überblickt wird. Es ist ein Thema, zu dem es keine einfachen allgemeingültigen Antworten gibt – unter anderem, weil große Teile Europas mehr als drei Jahrhunderte Hexenprozesse erlebten, die aber unter ganz unterschiedlichen Vorzeichen stehen konnten. Die um 1430 in schweizerischen Alpentälern aufgestöberten imaginären Sekten von Teufelsanbetern haben nicht viel gemein mit den Zauberern, denen im höfischen Umfeld Augusts des Starken nachgespürt wurde. In Würzburg gingen die Scheiterhaufen in den 1620er Jahren kaum aus, in Nürnberg hielt man sich von dem Unfug über Generationen konsequent fern, und die typische österrei-

chische Hexe des 17. Jahrhunderts war ein junger Mann. Das Thema birgt, wenn es konkret anhand von Archivquellen untersucht wird, viele regionale Spezifika und oft auch Überraschungen wie die Entdeckung frühneuzeitlicher Bürgerinitiativen zur Beförderung der Hexenjagd.

Wegen dieser kaleidoskophaften Vielschichtigkeit ist es heute üblich, dass der einschlägig ambitionierte Forscher sein Feld geographisch eingrenzt, um einen Raum von den Ausmaßen etwa eines heutigen Bundeslandes zu vermessen. Diese exakten Bestandaufnahmen verweisen manche vormals kanonische Gewissheit ins Reich der Legenden und bringen Erdung in ein für emotionalen Missbrauch anfälliges und mythendurchsetztes Thema. Perspektivisch soll so ein Gesamtbild entstehen, dessen Konturen sich allmählich schärfen, wenngleich die Hexenforschung ein vielstimmiger Chor bleiben wird. Nicht zuletzt die Opferzahlen, die immer geringer werden, je mehr und genauere Untersuchungen vorliegen, bieten Handhabe für Vergleiche.

Als Wolfgang Behringer 1987 einen ersten Versuch unternahm, die für Europa bis dahin gewonnenen Erkenntnisse zusammenzufassen, konnte er für die Schweiz, Frankreich, West- und Nordeuropa bereits eine differenziert aufgefächerte Übersicht der Fallzahlen entwerfen. In Deutschland, für das Behringer 15.000 bis 20.000 Hexenprozesse vermutete – Millionenzahlen waren längst als propagandistische Zerrbilder erkannt –, gab es eine Zweiteilung des Wissensstandes: Für die meisten Bundesländer Westdeutschlands waren präzise Daten erarbeitet, während „von der historischen Forschung der DDR noch manche Detailarbeit zu leisten“ offen stand. Bekannt war eine besondere Häufung (damaliger Kenntnisstand: 197 Fälle) von Hexenprozessen in der Grafschaft Henneberg im heutigen südwestlichen Thüringen; „viele“ Hexenprozesse vermutete Behringer in den benachbarten kleineren sächsischen Fürstentümern, „viele“ auch in Anhalt und im Harzgebiet.³ Mit anderen Worten: Nichts Genaues wusste man nicht, da der Staatssozialismus ein ostentatives Desinteresse am Thema pflegte. Ältere ostdeutsche Beiträge sind rar und stammen fast durchweg noch aus der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg. Bezeichnend für den Forschungsstand der Vorwendezeit, aber auch die Anfälligkeit des Themas für zählige Mythenverschleppung ist der jugendliche Fehltritt Behringers „in Quedlinburg 1589 Verbrennung von 133 Hexen an einem Tag“, eine schon logistisch gesehen sehr unwahrscheinliche Zahl, von ihm

selbst nur ein Jahr später zur „unsinnigen Behauptung“ erklärt.⁴ Die seit dem 19. Jahrhundert verbreitete Legende von den „133 Hexen von Quedlinburg“ ist nur ein Beispiel, wie auch seriöse ältere Literatur viel Zweifelhafte kolportiert hat.⁵

Inzwischen ist nun viel Wasser die Bode hinuntergeflossen, und auch in den neuen Bundesländern hat es Ansätze gegeben, die vage Quantifizierung „viele“ mit etwas Nahrhafterem zu ersetzen. Zunächst nahm sich Ronald Füssel des „Thüringer Raumes“ an, wo er 1.565 Zauberei- und Hexenprozesse nachweisen konnte, eine vergleichsweise hohe Zahl.⁶ Die Umschreibung seines Untersuchungsgebietes begründet sich durch den Umstand, dass in der frühen Neuzeit Thüringen zu größeren Teilen Kursachsen angehörte und ansonsten in eine Vielzahl kleinerer Herrschaftsgebiete unterteilt war. Füssel stellte ein deutliches West-Ost-Gefälle in der Häufigkeit von Hexenprozessen fest, was auf die schon erwähnte Grafschaft Henneberg zurückzuführen ist. Diese zwischen dem Thüringer Wald und dem Main liegende Gegend kam erst 1583 unter die gemeinschaftliche Regierung der Ernestiner und der Albertiner und entwickelte sich kurz darauf zu einem Zentrum intensivster Hexenverfolgungen, was mehr mit örtlichen Faktoren als mit der formellen Hoheit der Wettiner zu tun hat. Dieser Sonderfall verzerrt die Gesamtzahlen sowohl für Thüringen als auch für Kursachsen erheblich. Es ist daher aus sächsischer Perspektive sinnvoll, die weit im Westen gelegene, dem Fränkischen Reichskreis zugehörige Exklave als einen Fall für sich auszuklammern.

Inwieweit die von Füssel für Thüringen insgesamt ermittelten Zahlen belastbar sind, lässt sich gegenwärtig noch nicht beantworten. Im Detail sind Überprüfungen seiner Angaben durchaus angezeigt. So erwies sich der von ihm angeführte Beleg für den angeblich ältesten Zaubereiprozess Thüringens (Erfurt 1526) als weder einem Zaubereiprozess noch dem 16. Jahrhundert entstammend,⁷ und für die wichtigen, da für außerhennebergische Verhältnisse ungewöhnlich zahlreichen Langensalzaer Prozesse der Jahre 1658 bis 1660 listet Füssel neun Beschuldigte auf, Manfred Wilde hingegen deren dreiundzwanzig.⁸ Die seit Füssels grundlegender Bestandsaufnahme in und über Thüringen entstandene Forschungen sind überschaubar: 2003 erschien ein Katalogband zu einer einschlägigen Ausstellung in Meiningen, der unter anderem einen zugespitzten Beitrag Füssels zum Sonderfall Henneberg bietet.⁹ Mit den verfolgungsintensiven Räumen im südwestlichen Thüringen beschäf-

tigt auch Kai Lehmann.¹⁰ Unter einzelne Orte und Fälle untersuchenden Beiträgen verdienen Fallstudien von Lehmann und von Walter Blaha Erwähnung, der bislang älteste bekannte Kettenprozess Thüringens, also mit Ausdehnung auf mehrere Angeklagte (Erfurt 1550), steht im Mittelpunkt eines Beitrages über eine regionalspezifische Vorstellung von Liebeszauber und deren weite Verbreitung in den frühen Hexenprozessen des fränkisch-thüringisch-sächsischen Grenzraumes.¹¹

Fast zeitgleich mit der Untersuchung von Füssel erschien die Habilitationsschrift von Manfred Wilde über Zauberei- und Hexenprozesse in Kursachsen.¹² Wilde glaubt, in seinem mit den weiten Grenzen von 1750 definierten Untersuchungsraum 905 Zauberei- und Hexenprozesse aufgefunden zu haben. Diese Zahl schließt die Henneberger Fälle ein, und es gibt weitere räumliche Überschneidungen in den Arbeiten Wildes und Füssels. Die Werte sind daher weder zu vergleichen noch zu addieren. Aufschlussreich ist hingegen der Seitenblick auf Mecklenburg, wo Katrin Moeller fast 4.000 Hexenprozesse nachgewiesen hat.¹³ Bereits die absolute Zahl reiht das lutherisch geprägte Mecklenburg unter die bisher bekannten, überwiegend katholischen Zentren mit ausgedehnten Hexenverfolgungen ein (Kurköln, Kurtrier, Kurmainz, Mainfranken). Die geringe Bevölkerungsdichte Mecklenburgs mit etwa einem Achtel der Bewohnerzahl Kursachsens lässt die stark unterschiedliche Intensität der Zaubereijustiz noch prägnanter hervortreten. Auch andere Regionen, die nicht zu den Hochburgen der Hexenjagd gerechnet werden, weisen um ein mehrfaches höhere Zahlen auf als die von Wilde für Sachsen vorgelegten.

Bevor diese näher betrachtet werden, sei zunächst der Rundblick über die neuen Bundesländer abgerundet. Für Sachsen-Anhalt fehlt bislang eine Studie vergleichbar denjenigen von Füssel, Wilde und Moeller. Die früher kursächsischen Teile des Landes sind bei Wilde mit abgedeckt, der an anderer Stelle auch einen Überblick über die Lage in den anhaltischen Fürstentümern gegeben hat.¹⁴ Für andere Landesteile bieten die exemplarischen Fallberichte von Monika und Dietrich Lücke einige Einsichten.¹⁵ Das Land Brandenburg gilt derzeit als letzter weißer Fleck auf der Landkarte der Hexenforschung. Bestandsaufnahmen in Teilregionen erzeugen den Eindruck von insgesamt wenigen Fällen nicht zuletzt durch weitgehendes Fehlen von Kettenprozessen.¹⁶ Die Verhältnisse scheinen damit denen in Kursachsen deutlich ähnlicher als in Mecklenburg. In der Summe kann man damit trotz einiger For-

6 Ronald Füssel: Die Hexenverfolgungen im Thüringer Raum, Hamburg 2003.

7 Gabor Rychlak: Vom Holen auf dem Bock. Geschichte eines Liebeszaubers in der Frühneuzeit, in: Mitteilungen des Vereins für die Geschichte und Altertumskunde von Erfurt 82 (2021), S. 179-227, hier S. 213.

8 Füssel (wie Anm. 6), S. 253; Manfred Wilde: Die Zauberei- und Hexenprozesse in Kursachsen, Köln/Weimar/Wien 2003, S. 523-528.

9 Ronald Füssel: Die Hexenverfolgungen im Henneberger Land. Ein Überblick, in: Andrea Jacob (Hrsg.): Hexen und Hexenverfolgung in Thüringen, Bielefeld 2003, S. 60-95.

10 Kai Lehmann: Unschuldige. Hexenverfolgung südlich des Thüringer Waldes. Über 500 recherchierte Fälle aus dem 16. und 17. Jahrhundert, Untermaßfeld 2012.

11 Walter Blaha: ...im ganzen städlein kein gutt gericht. Der Inquisitionsprozeß der Susanne Küttel in Sömmerda 1663/64, in: Jahrbuch für Erfurter Geschichte 5 (2010), S. 91-148; Kai Lehmann: Hexenverfolgungen in den protestantische Gebieten Südthüringens. Der Fall der Lena Güntzlin aus Benshausen. In: Zeitschrift für thüringische Geschichte 68 (2014), S. 49-78; Rychlak (wie Anm. 7).

12 Wilde (wie Anm. 6).

13 Katrin Moeller: Dass Willkür über Recht ginge. Hexenverfolgung in Mecklenburg im 16. und 17. Jahrhundert, Bielefeld 2007.

14 Manfred Wilde: Hexenprozesse in den anhaltischen Fürstentümern, in: Auf dem Weg zu einer Geschichte Anhalts, Köthen 2012, S. 133-157.

15 Monika und Dietrich Lücke: Ihrer Zauberei halber verbrannt. Hexenverfolgungen in der Frühen Neuzeit auf dem Gebiet Sachsen-Anhalts, Halle (Saale) 2011.

16 Überblick zum Forschungsstand bei Silke Kamp: Hexenprozesse; in: Historisches Lexikon Brandenburgs, online unter <http://www.brandenburgikon.de>.

- 17 Ernst Boehm: Der Schöppenstuhl zu Leipzig und der sächsische Inquisitionsprozeß im Barockzeitalter, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 59 (1940), S. 371-410, 620-639; 60 (1941), S. 155-249; 61 (1942), S. 300-403.
- 18 Die Sittichenbacher Hexenprozesse bei Wilde (wie Anm. 6), S. 595 finden Ergänzungen bei Benedict Carpoz: *Practica nova Imperialis Saxonica rerum criminalium*, Wittenberg 1635, Teil III, Quaest. CXXXI, Art. 46.
- 19 Katrin Moeller hat vor kurzem die ganze Überfülle ihres mecklenburgischen Quellenmaterials in Transkription online gestellt: Historisches Datenzentrum Sachsen-Anhalt (Hrsg.): *Hexerei und andere Delikte in den Spruchakten der Juristenfakultät Greifswald 1630 bis 1720*, Halle 2019, Bd. 1-4, <https://opendata.uni-halle.de/handle/1981185920/14207>; Historisches Datenzentrum Sachsen-Anhalt (Hrsg.): *Hexerei und andere Delikte in den Protokollbüchern und Spruchakten der Juristenfakultät Rostock, Halle 2020*, Bd. 1-6, <https://opendata.uni-halle.de/handle/1981185920/14212>; Historisches Datenzentrum Sachsen-Anhalt (Hrsg.): *Magie- und Hexereidelikte mecklenburgischer Kommunalgerichte*, Bd. 1-18, Halle 2020, <https://opendata.uni-halle.de/handle/1981185920/32811>.

schungslücken feststellen: Der Raum der heutigen neuen Bundesländer ist insgesamt von wenigen Zaubereiprozessen betroffen gewesen, ausgenommen Mecklenburg und die Grafschaft Henneberg mit ihren eher mainfränkisch als sächsisch geprägten Verhältnissen.

Wenden wir den Blick auf Kursachsen. Manfred Wildes grundlegende Bestandausnahme hat durch kundige Rezensenten deutliche Kritik bis hin zur Mitleidsbekundung erfahren, bietet aber eine energische Pionierleistung auf schwierig überhaupt erst einmal urbar zu machendem Terrain. Es erscheint angezeigt zu unterscheiden zwischen der Fallrecherche, deren Aufbereitung zu einem Datencorpus und der Interpretation der Daten in der eigentlichen Darstellung.

Um Wildes Rechercheleistung zu würdigen, sind einige Vorbemerkungen nötig: An einem Strafprozess waren gewöhnlich zwei Gremien beteiligt, nämlich ein örtliches Amt oder Gericht und eine Spruchinstanz.¹⁷ Wurde ein Verbrechen vermutet, dann wurde zunächst vor Ort ermittelt, etwa durch ein Stadtgericht. Lag hinreichende Verdachtsmomente gegen einen Verdächtigen vor, wurde ein Rechtsgutachten bei einer Juristenfakultät oder einem Schöppenstuhl eingeholt. Für Sachsen maßgeblich war vor allem der Leipziger Schöppenstuhl, dessen Auffassungen sich auf diese Weise im ganzen Kurfürstentum und darüber hinaus abbildeten. Im Verdachtsfall entschieden die Schöppen zunächst, ob die Anhaltspunkte ausreichten, das Hauptverfahren zu eröffnen, was konkret bedeutete: Verdächtige unter Folter zu verhören. Die Folter war ein unentbehrliches Instrument der Wahrheitsfindung, da ohne Geständnis des Verdächtigen eine Verurteilung nicht möglich war. Sie sollte nur bei hinreichendem Verdacht und so dosiert erfolgen, dass Schuldige aufgaben, Unschuldige hingegen nicht falsche Bekenntnisse ablegten. Idealerweise sollte zudem auf diese Weise Täterwissen ans Licht kommen, das sich durch die Tatumstände selbst verifizierte. Gestand der Verdächtige nicht, war damit seine Unschuld erwiesen. Gestand er, erfolgte eine neuerliche Bitte des Gerichtes um Belehrung beim Schöppenstuhl, der dann das Urteil vorformulierte. Dieses Verfahren der Aktenversendung sicherte den Eingang juristischer Kompetenz in ein geordnetes Verfahren und die Einheitlichkeit der Rechtsprechung im Land. Die Landesherren wirkten daher frühzeitig auf diese Zentralisierung des Rechtswesens hin.

Schöppenstühle und Juristenfakultäten pflegten Kopien ihrer Urteile zu sammeln, und diese Bestände sind der Ort der Überlieferung,

der für die meisten Territorien des Alten Reiches eine systematisch zu erlangende Übersicht seit Etablierung dieses Verspruchverfahrens ermöglichen sollte. Für Sachsen sind jedoch von einstmalen geschätzt 700 bis 800 Bänden mit Urteilen des Leipziger Schöppenstuhls nur 14 erhalten. Manfred Wilde stand daher vor der Aufgabe, sich seine Quellen zusammenzusuchen, wo immer sich welche bieten würden. Das beachtliche von ihm hierbei geleistete Arbeitspensum hat einen Grundstock sächsischer Zaubereiprozesse erbracht, der wahrscheinlich nur nach und nach noch Ergänzungen finden wird.¹⁸ Zu erwarten sind sie vornehmlich im Bereich der frühen Prozesse und durch Einbeziehung serieller Quellen.

Die augenfälligste Schwäche des Werkes – abgesehen von dem völlig absenten Lektorat – ist Wildes gegenüber der ambitionierten Quellenrecherche weniger stark ausgeprägtes Interesse an Fragestellungen und Erkenntnissen der Hexenforschung, das ihn zu mitunter eigenwilligen Ausführungen veranlasst hat. Umso mehr Gewicht erlangt der 200 Seiten umfassende Katalog mit den Eckdaten sämtlicher 905 von ihm als Zaubereiprozess interpretierter Funde. Dieses Angebot zur Nachnutzung eigener Daten ist beispielhaft, auch wenn sich durch die rasanten Fortschritte der Digitalisierung inzwischen noch viel weiter reichende Möglichkeiten auf Kollaboration angelegter Quellenpublikation abzeichnen.¹⁹ Man kann mit diesem einladenden Werkzeug etwa die Vorkommnisse in einzelnen Städten bequem nachschlagen und erhält auch Hinweise zu Belegstellen, um den Faden für eigene Forschungsfragen aufnehmen zu können. Ärgerlich ist allerdings, dass Wilde häufig ohne Not lediglich Aktenrepertorien oder die NS-Hexenkartothek als Fallbeleg anführt, was falsch-negative Eindrücke hinsichtlich der tatsächlichen heutigen Quellsituation erzeugt.²⁰ Andererseits liefert der Katalog zu jedem Fall grundlegende Detailangaben und bietet sich so nicht nur als Wegweiser, sondern auch als nachnutzbarer (gedruckter) Datensatz an.

Mit Gerd Schwerhoff hat ein altverdienter Fachhistoriker, der inzwischen in Dresden wirkt, sich auf Wildes Schultern geschwungen und den Blick in die Ferne schweifen lassen. Bekannt unter anderem als Herausgeber der *Dresdner Auswahlbibliographie zur Hexenforschung (DABHEX)*²¹, stellt Schwerhoff Wildes Daten in Kontexte aktueller Forschungsdiskussionen, für die der eher landesgeschichtlich orientierte Wilde weniger Sinn aufbrachte.²² Die von Wilde vorgelegten Zahlen reduziert Schwerhoff merklich, indem er von Wildes

905 Zaubereiprozessen zunächst 252 Henneberger Prozesse abzieht. Das Bild der Hexenverfolgung in Kursachsen verändert sich dramatisch, weil sich in der entlegenen Grafschaft rund die Hälfte tödlicher Prozessausgänge konzentrierte. Auch möchte Schwerhoff nicht als Zaubereiprozess verstanden wissen 26 Injurienfälle, 14 mit unklarem Delikt und sieben, bei denen das zentrale Vergehen erkennbar nicht zum Thema gehörte. Die verbleibenden 614 Fälle teilen sich laut Schwerhoff auf 144 gegen magische Praktiken gerichtete Verfahren und 470 eigentliche Zaubereiprozesse, wodurch Wildes Zahlenangabe beinahe halbiert ist.

Schon die erheblichen Differenzen der Zahlen von Wilde und Schwerhoff legen die Frage nahe: Was genau ist eigentlich ein Hexenprozess? In der Forschung allgemein anerkannt ist das sogenannte kumulative Hexenbild als den Hexenprozessen zu Grunde liegendes ideologisches Konzept. Viele Kulturen und Epochen glauben an schädliche Zauberei, verbieten und ahnden sie, aber im Spätmittelalter bildete sich eine andersartige Vorstellung heraus. Im Kern ist es die Verschmelzung der Idee von Zauberei mit kirchlichen Feindbildern häretischer Sekten, wodurch a priori individualistische Zauberer in den Köpfen ihrer Verfolger zu Mitgliedern einer geheimen Untergrundorganisation wurden. Damit war eine in ihrem Ausmaß zuvor ungekannte Bedrohung entstanden. Hexen haben in diesem neuen Weltbild erstens einen Bund mit dem Teufel geschlossen, der sie zu dessen Vasallen macht. Dieser Bund wird zweitens durch Geschlechtsverkehr besiegelt, was ein Element aus der Anti-Ketzer-Propaganda des Mittelalters ist. Drittens können Hexen fliegen, was im mittelalterlichen Volksglauben anderen Figuren zugeschrieben und von der Kirche ursprünglich als Aberglaube bekämpft wurde. Auf diese Weise gelangen sie viertens zu geheimen Versammlungen, vorzugsweise an abgelegenen Orten wie dem Blocksberg, um dort Orgien im Gewand persiflierter Gottesdienste zu feiern. Fünftens hecken sie dabei aus, wie sie durch Schadenszauber unschuldige Mitmenschen terrorisieren können. Sie zaubern Unwetter herbei, die Ernten zerstören, erzeugen Krankheiten bei Mensch und Tier usw. Diese Verschmelzung ursprünglich getrennter Motivkomplexe ist die Grundlage der um 1430 einsetzenden Verfolgung von Hexen, die maßgeblich durch die Vorstellung vom Hexensabbat angetrieben wurde: Wenn diese Unholde gemeinsame schmausten, tanzten und schwarze Messen feierten, konnte logischerweise jede gefangene Hexe weitere Komplizen enttarnen, die als



Hexentanz auf dem Blocksberg. Holzschnitt aus: Johannes Praetorius: Blockes-Berges Verrichtung [...], Leipzig 1668 SLUB Dresden

Agenten Satans womöglich noch unerkannt unter ihren Mitbürgern versteckt ihr Unwesen trieben. Dies ermöglichte Kettenprozesse, die sich zu Lawinen auswachsen konnten.

Das kumulative Hexenbild wurde hauptsächlich durch Traktate wie den berühmten „Hexenhammer“ verbreitet. Richter und andere Amtspersonen konnten sich dort ein Bild vom Treiben der geheimen Untergrundorganisation machen und wusste dadurch, welche Aussagen man von gefolterten Verdächtigen erwarten musste, damit ein Geständnis Glaubhaftigkeit beanspruchen konnte. Auf diese Weise wurden Hexenprozesse maßgeblich durch die Erfindung des Buchdrucks befördert und sind schon deshalb eine moderne und nicht mittelalterliche Angelegenheit. Während sich in dieser Literatur Experten den Kopf darüber zerbrachen, wie der Teufel mit den Hexen den Geschlechtsverkehr bewerkstelligt, da er doch fraglos keinen Körper hat, war in der Praxis das Element des vermuteten Schadenszaubers das, was für gewöhnlich Prozesse auslöste. Ein tatsächlicher Schaden, zum Beispiel unerwartet verendetes Vieh, wurde als Ergebnis einer Missetat gedeutet, die man dann wiederum verfeindeten Nachbarn, generell „im Geschrei“ befindlichen Mitmenschen oder Leuten, die man beseitigen wollte, zuschreiben konnte. Der Hexenglaube war flexibel mit sozialen Konflikten aller Art kompatibel, konnte instrumentalisiert werden, sich aber auch selbständig fortpflanzen. Mutmaßlicher Schadenszauber entzündete Prozesse, die Frage nach Komplizen, Lehrmeistern und Mittäzern trieb sie fort und multiplizierte die Fallzahlen. Um von einem Zauberei- oder Hexenprozess sprechen zu können, muss nicht das komplette

20 Bei der Hexenkartothek handelt es sich um ein wissenschaftliches Großprojekt der NS-Zeit, das auf eine Totalerfassung aller Hexenprozesse abzielte. Der Wert der hinterlassenen Karteikarten, die in Posen liegen und in Filmkopie im Bundesarchiv in Berlin-Lichterfelde konsultiert werden können, beschränkt sich weitgehend darauf, bei Kriegsverlust von Archivmaterial wenigstens Eckdaten rekonstruieren zu können. Weshalb Wilde auf eine solche Notlösung zurückgreift, wo Quellen reichlich sprudeln, ist unverständlich. Als Beispiel sei genannt der zu seiner Zeit viel diskutierte Fall der „Zwirn-Sabine“ (Zittau 1702), zu dem umfangreiche gedruckte Quellen vorliegen, verzeichnet bei Johann Georg Theodor Graefe: Der Sagenschatz des Königreichs Sachsen. Dresden 1855, S. 517. Die Akten der Wilde nur durch ein veraltetes Berliner Repertorium bekannt gewordenen Jüterboger Zaubereiprozesse sind sämtlich im Brandenburgischen Landeshauptarchiv in Potsdam einsehbar.

21 https://tu-dresden.de/gsw/phil/ige/fnz/ressourcen/dateien/literatur/dat_bib/bib_hexen.

22 Gerd Schwerhoff: Zentren und treibende Kräfte der frühneuzeitlichen Hexenverfolgung. Sachsen im regionalen Vergleich, in: Neues Archiv für sächsische Geschichte 79 (2008), S. 61-100.

23 Wilde (wie Anm. 6), S. 534.

24 Wilde (wie Anm. 6), S. 116, 140, 653; vgl. Ernst Fabian: Hexenprozesse in Zwickau und Umgegend, in: Mitteilungen des Altertumsvereins für Zwickau und Umgegend 4 (1894), S. 131.

25 Wilde (wie Anm. 6), S. 2, 122, 593; vgl. Hauptstaatsarchiv Dresden, 10088 Oberkonsistorium, Loc. 10598/4, fol. 33, online unter https://staatsarchive.thulb.uni-jena.de/rsc/viewer/stat_derivate_00005922/HStad_10088_Loc_10598_4_0119.tif.

kumulative Hexenbild vorliegen, aber Mindestforderungen sollten erfüllt sein. Dazu zählt auch, dass ein Gericht involviert ist. Lynchjustiz oder disziplinarische Maßnahmen sind kein Hexenprozess. Bei diesem Gerichtsverfahren sollte es sich um eine Inquisitionsprozess handeln, also ein Strafverfahren. Die sehr häufig anzutreffenden Beleidigungsklagen wegen eines öffentlich ausgesprochenen Vorwurfes der Hexerei sind keine Hexenprozesse. Drittens sollte in einem Zaubereiprozess, wenn schon die sonstigen Elemente des kumulativen Hexenbildes fehlen, der Vorwurf der Zauberei eine zentrale Rolle spielen. Dieses Kriterium mag tautologisch erscheinen, aber bereits durch diese Minimalforderung scheiden erhebliche Teile von Wildes 905 angeblichen Zaubereiprozessen aus. Die kritische Sichtung und Reduktion durch Schwerhoff geht zweifellos in die richtige Richtung. Ob aber das Ergebnis eine Reliabilität erreicht hat, die Schwerhoffs bis auf Zehntelprozent präzise Auswertungen beispielsweise der Hinrichtungsquote stützen kann, darf füglich bezweifelt werden.

In Wildes Hexenkatalog finden sich eine Reihe von Dubletten: Osanna Günter, Burkhardt Lange, Regina Löbel und ihre Komplizin Rosina Schultze, Susanna Kehler/Susanna Köhler, Rosina Kunzmann sowie Clement Gewell/Clemens Prell besitzen jeweils zwei Datensätze. Schwerhoff hat die Existenz von Dubletten zur Kenntnis genommen, wie sich dies aber in seinen eigenen Berechnungen widerspiegelt, ist nicht ersichtlich. Wilde hat in dem ihm eigenen Drang zu möglichst zahlreichen „Nachweisen“ Kursachsens Grenzen von 1750 als Untersuchungsraum gewählt und damit Fälle einbezogen, deren Orte zur fraglichen Zeit noch gar nicht sächsisch waren. Schwerhoff findet das „konsequent“, und als Handreichung für den Heimatkundler mag eine Erwähnung sinnvoll sein. In einer quantitativen Auswertung mit Zielsetzung der Ergründung des kursächsischen Justizwesens haben aber etwa Vorgänge aus der Ober- und Niederlausitz des 16. Jahrhunderts nichts zu suchen. Dass sie ausgesiebt wurden, ist nicht erkennbar. Am gravierendsten aber: Wilde hat ein kunterbuntes Sammelsurium kulturgeschichtlich interessanter Geschichten angelegt, die überhaupt nichts mit einem Zaubereiprozess zu tun haben. Als Beispiel sei Hans Schulz (Leipzig 1609) genannt, dessen Vergehen Wilde so festhält: „Weil er den Alchemisten Cunrad Kreutter ohne des Rats Genehmigung in seinem Haus (Ritterstr. 36) beherbergt hat, muß er eine Strafe von 6 Gulden zahlen; er gelobt die Zahlung 17.10.1609.“²³ Dies ist einer von

905 angeblichen Zaubereiprozessen Manfred Wildes: Ein Zauberer, der weder zaubert noch irgendetwas mit dem Teufel zu schaffen hat. Das ist kein Einzelfall.

Gerd Schwerhoff erkennt dieses Problem in Grundzügen und zieht 21 Datensätze Wildes als gänzlich sachfremd oder nicht eindeutig und 144 weitere als gegen Magie und nicht das Kapitalverbrechen Zauberei gerichtet ab. Diese Differenzierung ist einleuchtend, ihre Basis nicht. Oft erkennt man wie bei Hans Schulz bereits an den von Wilde gelieferten Informationen, dass es sich nicht um eine Zaubereiprozess handelt. Ist das aber nicht so, ist damit eine sachgerechte Einstufung durch Wilde noch längst nicht gesichert. In Schwerhoffs Beitrag jedoch sind regionalspezifische Quellenkenntnisse in erkennbarer Weise nur rudimentär eingebracht. Für die Einordnung von Wildes Arbeit in einen Forschungsüberblick mag das auch nicht erforderlich sein. Für eine tragfähige Einschätzung der Qualität von Wildes Datensätzen aber schon. Schwerhoff räumt ein, dass „eine wirklich seriöse Detailanalyse des kursächsischen Materials auf archivalischer Grundlage erfolgen müsste.“ Was aber ist eine Analyse, wenn sie nicht wirklich seriös ist? Von „Zwischenbilanz“ ist die Rede. Das Fundament dieser Zwischenbilanz ist zu wacklig, um bilanzieren zu können.

Um einen Eindruck zu vermitteln, wie großzügig Manfred Wilde die Kriterien für die Aufnahme in seinen Katalog ausgelegt hat, seien hier einige Beispiele aufgeführt. Schon die Minimalanforderung, dass ein Zaubereiprozess ein Gerichtsverfahren ist, wird nicht immer erfüllt. Wenn ein Geistlicher seines Amtes entsetzt wird, weil er „zauberische“ Heilbehandlungen seiner Frau geduldet hat (Ephorie Zwickau 1556), ist dies kein Zaubereiprozess.²⁴ Auch wenn im Amt Schweinitz 1528 eine Wahrsagerin missbilligend als „zaubererin“ bezeichnet wird, ist das ungeachtet irreführender Formulierung Wildes („...erging die Klage...“) kein gerichtlicher Akt. Hier klagt ein Pfarrer im Rahmen einer Visitation über die Zustände in seiner Gemeinde.²⁵ Dort, wo tatsächlich Strafprozesse vorliegen, hat man es mit einem bunten Allerlei zu tun, dessen Verzauberung durch Wilde man mitunter nur staunend zur Kenntnis nehmen kann. Bloße Erwähnungen von Hinrichtungen durch Feuer im Dresden des 15. Jahrhunderts sind ihm ausreichend, nicht alleine Hexenprozesse zu behaupten, sondern diese phantasiebegabt auf das „medizinalkundliche Wirken von Weisen Frauen“ zurückführen zu wollen – obwohl Ketzer und Brandstiftern dasselbe Ende beschie-



Hexensabbat, Kupferstich aus Laurent Bordonon: *L' Histoire des imaginations extravagantes [...]*, Amsterdam 1710

den wurde.²⁶ Bei einem dieser vier Fälle verzeichnet die (falsch) angegebene Quelle ein verdächtiges „vasß, darynne man die vrauven brante“, und direkt vorhergehend einen Ausgabeposten für einen Botengang „alze man die vrauven mit dem falschen gelde vorterben sollte“.²⁷ Falschmünzer wurden häufig in heißen Öl gesotten, was das Schmelzen von Metall spiegeln sollte. Ein anderes Mal wird mit Hans Linsnbuch (Sangerhausen 1536) ein altbekannter Fall der Hinrichtung eines Täufers zur Zauberei verfälscht.²⁸ Simon Seyffart und dessen Frau (Zeitz 1549) wird „Zauberei mit Bilsensamen“ zugeschrieben. In beider Urteil ist davon mit keiner Silbe die Rede. Der Fall wird sogar mit der Überschrift „Bier vergiffen“ in einer juristischen Urteilssammlung geführt.²⁹ So geht es fort und fort: Ein Bauer im Amt Schkeuditz wird 1521 auf drei Jahre verbannt, laut Wilde unter anderem wegen „Hexerei“. Tatsächlich hat er sich bei einer Wahrsagerin nach dem Verbleib abhanden gekommenen Geldes erkundigt und beim Durchsuchen des ihm als Versteck offenbarten Heuschobers diesen versehentlich in Brand gesteckt.³⁰ Ein Einbrecher namens Anton Friedel (Annaberg 1693) verkleidet sich als Gespenst, um bei Touren unbehelligt zu bleiben. Er wird dennoch gefasst und als Dieb gehängt. Wilde erfasst hierfür als Delikt „Polterei“.³¹ Eine junge Frau simuliert jahrelang eine durch Verzauberung entstandene Krankheit. Die Behörden entscheiden sich gegen ihre Selbstdarstellung als Verbrechensopfer und stecken sie stattdessen als Betrügerin ins Zuchthaus (Annaberg/Dresden 1719). Wilde macht den Bock zum Gärtner und zählt den Vorgang als Hexenprozess.³² Anna Fleischer hat mit ihrer von Verzückerungen begleiteten Erkrankung ihr

Umfeld in Freiberg 20 Jahre lang beschäftigt. Sie erhielt nach der Generalvisitation von 1617 bis zu ihrem Tod 1620 wöchentlich einen Taler Unterhalt und hat in der lokalen Literatur breiteste Aufmerksamkeit erlangt. Wilde fand sie in einem Aktenrepertorium, wo von einem „Wahrsager Geist“ die Rede sein soll, und verzeichnet einen Zaubereiprozess unbekanntem Ausgangs.³³ Jacob Pegenau wurde 1569 im Amt Wurzen wegen Einwerfen eines Brandbriefs in Haft genommen und gefoltert, woraufhin er von einer Verschwörung samt Attentatsplänen gegen Kurfürst August zu berichten begann. Pegenau wurde der von ihm beschriebenen Mörderbande zugerechnet und, wie das Urteil des Wittenberger Hofgerichtes es mit hinreichender Deutlichkeit erklärt, „wegen solcher vielfachen begangenen greulichen Mordthaten“, mit glühenden Zangen gerissen und gerädert. Wilde sieht einen Zaubereiprozess, weil die Bande unter anderem Schwangere die Bäuche aufgeschnitten haben soll, um deren Föten für magische Zwecke zu missbrauchen. Solche sogenannten Diebeskerzen gehörten aber bis ins 19. Jahrhundert zur Ausrüstung jeder halbwegs professionellen Räuberbande, weil sie unsichtbar machen und vor Strafverfolgung schützen sollten. Es ist nicht erkennbar, dass dies Einfluss auf den Gang des Verfahrens gehabt hätte.³⁴

Diese Beispiele sind keine einzelnen Ausrutscher, sie sind die Substanz des Katalogs, zusammen mit unzähligen milde sanktionierten Wahrsagern oder Schatzgräbern, Injurienklagen, Dubletten und außersächsischen Vorkommnissen. Wie viele kursächsische Hexenprozesse unter diesem äußerst heterogenen Material verschüttet sind, ist ohne vollständige Prüfung sämtlicher Fälle nicht abzuschätzen.

- 26 Manfred Wilde: *Alte Heilkunst. Sozialgeschichte der Medizinbehandlung in Mitteleuropa*, München 1999, S. 97.
- 27 Wilde (wie Anm. 6), S. 100, 485; vgl. Otto Richter: *Verfassungsgeschichte und Verwaltungsgeschichte der Stadt Dresden*, Bd. II, Dresden 1891, S. 74.
- 28 Wilde (wie Anm. 6), S. 234, 562; vgl. Eduard Jacobs: *Die Wiedertäufer am Harz*, in: *Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Altertumskunde* 32 (1899), S. 423-436; Paul Wappler: *Die Täuferbewegung in Thüringen von 1526-1584*, Jena 1913, S. 165.
- 29 Wilde (wie Anm. 6), S. 217, 255, 649; vgl. Georg Beatus: *Sententiarum Definitivarum Saxoniarum De Criminalibus A Celeber. Saxon. Dicastrii Lipsensi, Wittebergensi Et Ienensi pronunciarum*, Gera 1610, S. 123.
- 30 Wilde (wie Anm. 6), S. 568; vgl. Johann Vulpius: *Megalurgia Martisburgica*, Quedlinburg/Aschersleben 1700, S. 216 f.
- 31 Wilde (wie Anm. 6), S. 644; vgl. Gabor Rychlak: *Hexenfieber im Erzgebirge. Die Annaberger Krankheit 1712-1720*, Diss. Mainz 2009, S. 107 ff., online unter [urn:nbn:de:hebis:77-21590](http://nbn:de:hebis:77-21590).
- 32 Wilde (wie Anm. 6), S. 492; vgl. Rychlak (wie Anm. 31), S. 348-362.
- 33 Wilde (wie Anm. 6), S. 500; vgl. Andreas Möller: *Theatrum Freibergense Chronicum*, Bd. II, Freiberg 1653, S. 423-440; Johann Heinrich Feustking: *Gynaecium Haereticum Fanaticorum, oder Historie und Beschreibung der falschen Prophetinnen/Qvækkerinnen/Schwärmerinnen/ und andern sectirischen und begeisterten Weibes-Personen/ durch welche die Kirche Gottes verunruhiget worden*. Frankfurt/Leipzig 1704, S. 280-288; Christian Gotthold Wilisch: *Kirchenhistorie der Stadt Freyberg*, Leipzig 1737, S. 289-293.
- 34 Wilde (wie Anm. 6), S. 647; vgl. *Acta sine rubro*, Jacob Pegenau betreffend, in: *Mitteilungen des Königlich Sächsischen Vereins für Erforschung und Erhaltung der vaterländischer Alterthümer* 3 (1846), S. 83-85.

- 35 Karen Lambrecht: Hexenverfolgung und Zauberei-prozesse in den schlesischen Territorien, Köln/Weimar/Wien 1995, S. 345; Wolfgang Behringer: Hexenverfolgung in Bayern. Volksmagie, Glaubenseifer und Staatsräson in der Frühen Neuzeit, München 1988, S. 39 f.; H. C. Erik Midelfort: Witch hunting in Southwestern Germany 1562 - 1684. The social and intellectual foundations, Stanford 1972, S. 32, 73.
- 36 Laut Verband der Elektrotechnik ereignen sich in Deutschland im Jahr 52 Blitzunfälle mit Personenschaden, also grob einer pro 1,5 Millionen Einwohner. Dies entspricht in etwa der etwas darunter liegenden Einwohnerzahl Kur-sachsens um 1630. Wegen sommerlicher Feldarbeit des größten Teils der Bevölkerung und fehlender Blitzableiter darf man jedoch für frühere Jahrhunderte gegenüber heute ein Mehrfaches an Blitzopfern vermuten. Demgegenüber ergeben die von Schwerhoff angenommenen 470 Prozesse rein rechnerisch für einen Zeitraum von 1480 bis 1715 zwei pro Jahr.
- 37 Wolfgang Behringer: Erträge und Perspektiven der Hexenforschung, in: Historische Zeitschrift 249 (1989), S. 623.
- 38 Rychlak (wie Anm. 31), S. 11; vgl. Falk Bretschneider: Die unerträgliche Macht der Wahrheit. Magie und Frühaufklärung in Annaberg, Aichach 2009; Johannes Dillinger: Kinder im Hexenprozess. Magie und Kindheit in der Frühen Neuzeit, Stuttgart 2013, S. 165-179.

Gerd Schwerhoffs heruntergerechnete Angabe von 470 Zaubereiprozesse mit 143 Todesurteilen mag einen Eindruck davon vermitteln, weshalb die Aufnahme von Wildes Zahlen für überregionale Vergleiche nicht statthaft ist; sie als Ausgangspunkt quantitativer Auswertungen zu behandeln, ist allzu mutig. Angemessener schiene, von einem vorläufigen Maximalwert nach gegenwärtigem Stand zu sprechen. Aber auch dem mangelt es durchaus nicht an Aussagekraft. Karen Lambrecht hat bei ihren Untersuchungen schlesischer Hexenprozesse 593 Hinrichtungen vorgefunden, Wolfgang Behringer in Bayern rund 900, Erik Midelfort im heutigen Baden-Württemberg 3.229.³⁵ Vor diesem Hintergrund darf man den Begriff der Hexenverfolgung für Kursachsen für obsolet erklären, insofern er in ohnehin problematischer Weise eine paranoide Suche nach einer fiktiven Sekte von Teufeldienern suggeriert. Einen solchen „Krieg gegen die Hexen“ (Gerhard Schormann) hat es in Sachsen nie gegeben. Was es gegeben hat, sind einzelne Fälle von Zaubereianklagen in ungewöhnlich geringer Zahl, oft genug in mitunter schwierig zu deutender Vermengung mit anderen Delikten. Ein Beispiel wird gesondert in dieser Zeitschrift vorgestellt: Die Hinrichtung von sechs Totengräbern und ihren Frauen wegen vorgeblicher Pestverbreitung in Leipzig und Großzschocher 1582. Mit Geständnissen in Sachen Teufelsbuhlschaft und Besuch des Blocksbergs hat man ein für sächsische Verhältnisse ungewöhnlich komplettes Hexenbild – aber nur für zwei Beteiligte. Die anderen, darunter der mutmaßliche Haupttäter, wurden als gewöhnliche Giftmörder gerädert. Schwerhoffs Zahl von 143 Hinrichtungen wegen Zauberei beinhaltet sicherlich alle sechs, aber ein fiktives, verschwörungstheoretisch akzentuiertes Delikt macht noch keinen Zaubereiprozess. Ein solches verwirrendes Nebeneinander von Hexen und Nicht-Hexen ist in sächsischen Prozessen nicht ungewöhnlich, erschwert präzise Angaben von Fallzahlen noch zusätzlich und lässt erwarten, dass weitere Studien die Gesamtzahlen eher noch vermindern als anheben werden. Als gesichert kann damit vorerst nur gelten, dass die Zahl einschlägiger Prozesse in Kursachsen so gering war, dass von Hexenjagd oder dergleichen zu sprechen sich von selbst verbietet. Das Risiko einer sächsischen Frau der frühen Neuzeit in einen Hexenprozess zu geraten, war geringer als vom Blitz getroffen zu werden.³⁶ Die niedrigen Zahlen bringen es mit sich, dass die Aussagekraft statistischer Angaben begrenzt ist. Eine wichtige Ausnahme ist jedoch die Zahl von Folgeprozessen, wo-

bei hierfür selbst die Aufblähung der Fallzahlen bei Wilde nichts am grundlegenden Befund ändert.

Es ist in der Hexenforschung seit langem üblich, zwischen „major witch-hunts“ (ab 20 Angeklagte) und „small panic trials“ mit 4 bis 19 Hinrichtungen ohne expansives Muster zu unterscheiden.³⁷ Hintergrund ist das Fabulat vom Hexensabbat mit seinem verhängnisvollen Potenzial zur Lawinenbildung. Es hat in anderen Regionen einzelne Serien von Hexenprozessen gegeben, die mehr Todesopfer gefordert haben als sämtliche bislang nachgewiesenen Hinrichtungen wegen Zauberei in Sachsen zusammengerechnet. Erik Midelfort in seiner klassischen Studie über den deutschen Südwesten hat Prozesse mit weniger als 20 Opfern gar nicht erst in seine Untersuchung einbezogen. Er fand 17 oder 18 teils erheblich größere Prozesswellen vor. Manfred Wildes Recherchen haben außerhalb der Grafschaft Henneberg nur einen solchen Kettenprozess ausfindig machen können (Langensalza 1558-60), für den eine genauere Untersuchung zweifelsohne zu den vordringlichsten Aufgaben der Forschung in Sachsen zählt. Ansonsten ist der sächsische Hexenfreund genötigt, seine Messlatte für „große“ Prozesse weit niedriger zu hängen als es Midelfort tat. Begnügen wir uns mit einem Grenzwert von zehn Angeklagten, so bietet uns Wilde eine Prozessserie mit elf Beteiligten in Weißensee 1593, die wir aber gleich schon wieder ausschließen können, da sich darunter zwei Injurienprozesse befinden, sowie elf Angeklagte im Amt Wolkenstein 1713/14, worin zwei Dublettenpaare stecken. Die letztgenannten Fälle sind Verhaftungen im Zuge der Annaberger Krankheit, einem seuchenartigen Auftreten höchst wundersamer Verzauberungsfälle.³⁸ Die recht große Zahl von Verhaftungen beruhte nicht auf gegenseitiger Besagung, sondern auf einem allgemeinen Klima der Denunziation. Im Mittelpunkt stand die Vermutung von Schadenzauber, das kumulative Hexenbild spielte keine Rolle, Geständnisse ebenso wenig, sodass also kein Kettenprozess vorliegt. Es verbleibt der Sonderfall der Prozesse am Dresdener Hof nach dem Tode des Kurfürsten Johann Georg IV. mit laut Wilde ebenfalls elf Beteiligten, für deren Zahl aber abermals nicht das auch hier fehlende Geständniselement vom Hexensabbat verantwortlich war – ein Umstand, der immer wieder bei sächsischen Gruppenprozessen zu konstatieren ist.

Wenn wir das Limit für eine Prozesshäufung auf mehr als fünf Angeklagte senken, liefern uns die unkorrigierten Rohdaten Wildes zu-

sätzlich folgende Serien: Chemnitz 1514 (sechs Angeklagte), Schellenberg 1529 (acht), Wittenberg 1540 (sieben), Leipzig 1582 (sechs), Trefurt 1586 (sechs). Die Ganerbschaft Trefurt war ein gemeinsam mit Mainz und Hessen verwaltetes Territorium und darf daher hier außen vor bleiben. Chemnitz können wir nach Überprüfung der Quellen durch Helmut Bräuer gleich wieder streichen.³⁹ Von den Leipziger Totengräberprozessen war eben die Rede. Auf der Suche nach einem „richtigen“ Hexenprozess in Sachsen mit einem halbwegs kompletten Hexenbild und wenigstens rudimentärer Ausbreitungstendenz verbleiben die Schellenberger und die Wittenberger Prozesse.

In Schellenberg, dem heutigen Augustusburg, hat Manfred Wilde die jeweils frühesten Belege für ein Zaubereiurteil des Leipziger Schöppenstuhls, für „einen Aussagebeleg zur Teufelsanbetung“ und für einen Kettenprozess erblickt.⁴⁰ Tatsächlich findet man hier nun endlich Elemente, die in anderen Regionen selbstverständliche Bestandteile unzähliger Hexenprozesse sind: Wetterzauber, Milchdiebstahl und vor allem den Besuch beim Hexensabbat – der aber auch hier nicht der andererorts so typische treibende Multiplikator der Verfahren war. Ein klassisches Hexereigeständnis wurde nur von einer der Angeklagten abgelegt, die folgerichtig auch die einzige war, die verbrannt wurde. Sie gab an, 20 Jahre zuvor beim „pilweisen tanze oder kirmeß“ im nahegelegenen Schönerstedt gewesen zu sein. Die offenbar recht laue Veranstaltung hatte nur sieben weitere Teilnehmer angelockt, sodass durchaus glaubhaft scheinen mochte, dass die alte Röderin nur dreimal in ihrem ganzen Leben dort gewesen sein wollte. Sämtliche dabei erblickten Mithexen, die sie potenziell mit ins Unglück zu reißen gezwungen hätte werden können, „seint im nechsten sterben vor 8 Jahren alle verstorben.“ Diejenigen, die dann tatsächlich mit ihr zusammen angeklagt wurden, waren zum Teil Verwandte, teils war die Frage nach dem Lernen und Lehren von Zauberei – worunter hier vorrangig Magie zu verstehen ist – das Vehikel der Ausbreitung.⁴¹ Während Manfred Wilde nichtsdestotrotz einen Kettenprozess gefunden zu haben beansprucht, attestiert Robert Scribner den beteiligten Instanzen ein „gewisses Urteilsvermögen“. Er erkennt die Bereitschaft, zwischen Volksmagie und Hexerei zu differenzieren, und sieht die alte Röderin als einsame Hexe zwischen milder abgeurteilten Magievergehen.⁴²

Die Wittenberger Prozesse haben seit langem das größte Interesse auf sich gezogen, ereigneten sie sich doch zu Lebzeiten Martin Luthers

– der allerdings zum fraglichen Zeitpunkt verreist und daher nicht direkt beteiligt war. Das Thema „Luther und die Hexen“ ist ein Dauerbrenner spätestens seit der Kulturkampfzeit.⁴³ Nachdem das Erste Vatikanische Konzil 1870 die Unfehlbarkeit des Papstes beansprucht hatte, musste der Hinweis auf Hexenprozesse naheliegen, die im 19. Jahrhundert als eine kirchliche und insbesondere katholische Angelegenheit angesehen waren. Die Forschung zum Thema war protestantisch dominiert und nicht eben neutral. Den führenden katholischen Historikern Johannes Janssen und Ludwig von Pastor gelang im 8. Band ihrer monumental „Geschichte des Deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters“ ein Treffer ins Munitionsdepot der Gegenseite, indem wohl Pastor ein in seinen Besitz geratenes Flugblatt vorstellte.⁴⁴ Es ist 1540 in Wittenberg erschienen und zeigt einen Holzschnitt des jüngeren Lucas Cranach. Vier noch an Brandpfähle befestigte angesengte Leichen wurden damaligen Betrachtern damit explizit zur Abschreckung vorgeführt. Ein Begleittext beschreibt knapp deren Vergehen. Die Rede ist von Weidevergiftung, Zauberei und Teufelsbuhlschaft. Seither mangelt es nicht an Versuchen, das Schicksal dieser Unglücklichen Luther in die Schuhe zu schieben, was gewöhnlich mehr über die weltanschauliche Verortung der jeweiligen Autoren als über den Vorgang selbst aussagt. Selbst Wolfgang Behringer will in der vorgeblichen „Hinrichtung von vier Hexen in Wittenberg im Jahre 1540“ immer noch den „Sündenfall der Reformation“ erkennen.⁴⁵ Dabei ist durchaus fraglich, worum es in diesen Prozessen eigentlich ging. Schon der offen-



- 39 Helmut Bräuer: Chemnitz zwischen 1450 und 1650: Menschen in ihren Kontexten, Chemnitz 2005, S. 216 f.
- 40 Wilde (wie Anm. 6), S. 65, 109, 112.
- 41 Karl von Weber: Aus vier Jahrhunderten. Mittheilungen aus dem Haupt-Staatsarchive zu Dresden, Bd. I, Leipzig 1857, S. 375 ff.; August Victor Richard: Licht und Schatten. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte von Sachsen und Thüringen im 16. Jahrhundert, Leipzig 1861, S. 318.
- 42 Robert W. Scribner: Religion und Kultur in Deutschland 1400-1800, Göttingen 2002, S. 297.
- 43 Jörg Haustein: Martin Luthers Stellung zum Zauberei und Hexenwesen, Stuttgart/Berlin 1990. Vgl. auch Jörg Haustein: Mensch, Prediger, Professor - Autorität Martin Luther und die Hexenverfolgungen, in: Andrea Jacob (Hrsg.): Hexen und Hexenverfolgung in Thüringen, Bielefeld 2003, S. 128-145.
- 44 Johannes Janssen: Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters, Bd. VIII, Volkswirtschaftliche, gesellschaftliche und religiös-sittliche Zustände. Hexenwesen und Hexenverfolgungen bis zum Beginn des dreißigjährigen Krieges. Ergänzt und herausgegeben von Ludwig Pastor, Freiburg im Breisgau 1894, S. 592; Vgl. Wolfgang Behringer: Zur Geschichte der Hexenforschung, in: Sönke Lorenz (Hrsg.): Hexen und Hexenverfolgung im deutschen Südwesten, Karlsruhe 1994, Bd. 2, S. S. 93-146, hier S. 107 f.
- 45 Wolfgang Behringer: Hexen. Glaube, Verfolgung, Vermarktung, 7. Aufl. München 2020, S. 46.

Vier in Wittenberg hingerichtete Verbrecher, Holzschnitt von Lucas Cranach dem Jüngeren, 1540

46 Beim sogenannten Schmäuchen wird der Delinquent auf oder neben kleiner Flamme möglichst langsam geröstet. Diese Abscheulichkeit wurde üblicherweise gedungenen Brandstiftern zugebracht als Spiegelung des Schicksals von bettlägrigen Personen und Kindern, die sich selbst nicht aus brennenden Häusern retten konnten. Vgl. Jacob Doepler: *Theatrum poenarum*, Bd. II, Leipzig 1697, Cap. XLVIII. Bei der Verbrennung von Hexen geht es dagegen um die lustrative Kraft des Feuers. Nach meiner Kenntnis gibt es kein Beispiel, dass jemals Hexen irgendwo geschmächt wurden. Hexereiurteile fordern im Gegenteil regelmäßig, sie „zu Pulver“ zu verbrennen.

47 Uwe Schirmer: Die Hinrichtung einer Zauberin und ihres Gefolges vor Wittenberg im Juni 1540. Die Rekonstruktion des Falls im Lichte der beginnenden Sozialdisziplinierung, in: Erich Donnert (Hrsg.): *Europa in der Frühen Neuzeit*. Festschrift für Günter Mühlhpfordt, Bd. 7, Köln 2008, S. 137-152.

48 Hermann Theodor Schletter: Weidevergiftung, als Gewerbe der Caviller, im Anfange des 16. Jahrh., in: *Annalen der deutschen und ausländischen Criminal-Rechtspflege* 64 (1853), S. 25-38.

49 Daher sind aus der Bilanz der Zaubereiprozesse zu streichen die Hinrichtungen von drei (?) solcher weidevergiftenden Abdecker in Leipzig 1501, vielleicht auch das Vorgehen gegen Stadtknecht und Abdecker nebst deren Frauen in Eilenburg 1491. Dazu Jeremias Simon: *Eilenburgische Chronica*, Leipzig 1696, S. 547; vgl. Lorenz Wilhelm: *Descriptio urbis Cyncneae*, Zwickau 1633, S. 201. Zur Abdeckerverfolgung 1501 Tobias Heidenreich: *Leipziger Chronike*. Leipzig 1635, S. 71; Anton Weck: *Der Chur-Fürstlichen Sächsischen weitberuffenen Residentz- und Haupt-Vestung Dresden Beschreib: und Vorstellung*, Dresden 1680, S. 540. Die Leipziger Thomasannalen wissen von gleichzeitigen Viehvergiftungen auch in Thüringen, vgl. Österreichische Nationalbibliothek, Cod. 3004, fol. 26r.

50 Beatus (wie Anm. 29), S. 123.

sichtliche Umstand, dass die Delinquenten eben gerade nicht verbrannt wurden, sollte misstrauisch machen.⁴⁶ Auch schreibt das Flugblatt Zauberei und Teufelsbuhlschaft ausdrücklich nur einer der vier abgebildeten Personen zu, und zwar der einzigen Frau.

Die Quellenlage zu den Wittenberger Prozessen ist weit weniger gut, als man es sich angesichts ihrer besonderen Bedeutung wünscht; die Kenntnisse von deren Ablauf konnten aber vor einigen Jahren durch Uwe Schirmers Auswertungen zuvor unbekannter Rechnungsbelege deutlich verbessert werden.⁴⁷ Schirmer spricht zutreffend von der „Hinrichtung einer Zauberin und ihres Gefolges“, was eine vollkommene Absurdität ist – nicht des Autors, sondern des Sachverhalts vor dem Hintergrund der Eigenlogik des Hexenglaubens: Eine Hexe hat kein Gefolge, sie ist Gefolge, nämlich des Teufels. Und sie benötigt keine Handlanger, weil der Dämon ihm durch rituelle Zeichen kommunizierte Anweisungen in physische Wirkung umsetzt, also eben als Handlanger fungiert. Dieses Dirigieren des Teufels ist in der dämonologischen Literatur, die das theoretische Gerüst der Hexenprozesse bildete, das Sein aller Zauberei. Zu zaubern bedeutet nichts anderes als sich eines dämonischen Helfers zu bedienen. Eine „Zauberin mit Gefolge“ kann nur entstehen, wo Verhöre ergebnisoffen durchgeführt wurden und eben gerade kein Interesse bestand, eine Verschwörung von Teufelsdienern aufzudecken.

Es kann hier nur angedeutet werden, welche Wege eine vertiefende Studie dieses immens wichtigen Prozesses nehmen sollte: Am Beginn der Vorgänge steht der Verdacht von Weidevergiftung, was dem heutigen Betrachter als eine typisch hexerische Untat erscheinen mag. Das ist sie aber nicht. Bereits seit dem 15. Jahrhundert wurden in Sachsen immer wieder Abdecker beschuldigt, sich durch Giftausbringung zu bereichern, da ihnen so die wertvollen Häute gefallenen Viehs zufielen.⁴⁸ Man kann das für eine Verschwörungsidee halten, die aber von Zauberei klar zu unterscheiden ist: Es fehlt die Beteiligung oder Anstiftung des Teufels. Diese giftstreuenden Abdecker und Henserknechte sind durch und durch säkulare Figuren, die sich vorzugsweise als Gift des Hüttenrauches bedienen – eines schon damals als zerstörerisches Umweltgift bekannten Abfallproduktes der erzgebirgischen Montanindustrie.⁴⁹

Ein solcher rationaler, vielleicht nicht gänzlich aus der Luft gegriffener Verdacht steht auch am Beginn des sogenannten Wittenberger Hexenprozesses. Das einzige Zaubereibekenntnis

dürfte vermutlich entstanden sein, als die ersten Verdächtigen eine alte Frau als Giftquelle plausibel machten, und die sich darauf dann mehr auszupacken gezwungen sah als man überhaupt hatte wissen wollen. Man nahm ihre Hexengeschichte zwar zur Kenntnis, sah aber keinen Grund, die anderen Angeklagten zu gleichartigen Aussagen zu bringen. Kurz darauf wechselte der örtliche Scharfrichter Magnus Fischer ebenso überraschend wie unfreiwillig die Seiten, indem er in einem von ihm selbst durchgeführten Verhör als Drahtzieher der Bande besagt wurde, darauf Hals über Kopf floh, in Eisleben eingefangen und hingerichtet wurde. Obwohl er als neu entdeckter Oberbösewicht („primarius et princeps“) der alten Frau nachfolgte, trat er nicht in ihre Fußstapfen als Zauberer. Sein Urteil – Verbrennung wegen Weidevergiftung – hat Aufnahme in lehrbuchartige Urteilssammlungen gefunden, wo es nicht im Kapitel „Von Zauberey“ erscheint, sondern im darauffolgenden „Von denen/ so durch Gifft schaden thun“.⁵⁰ Am Ende der Verhaftungswelle stehen Überlappungen zur großen Mordbrennerpanik des Jahres 1540, als man im Verlauf des heißesten Sommers des Jahrtausends während gleichzeitiger massiver außenpolitischer Spannungen entdeckt zu haben glaubte, der feindliche Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel habe verdeckt operierende Saboteure und Brandstifter rekrutiert und in die überall brennenden Städte des Schmalkaldischen Bundes ausgeschickt. Deren Bekämpfung kostete weit über 300 Bettler und Landstreicher das Leben, die in kleinen Trupps aufgegriffen, zu Geständnissen gebracht und geschmächt wurden. Von den evangelischen Ständen auf dem Reichstag zu Regensburg vor dem Kaiser als Pate des Terrors angeklagt, bestritt der Herzog jede Verantwortung. Noch Jahre später tobte ein Propagandakrieg wegen der „Mordbrenner und Vorgiffter“.⁵¹

Über den Verlauf einiger Monate hinweg wechselte der Verdacht gegen den gefürchteten Pöbel mehrfach: War es ein konventionelles Verbrechen materieller Vorteile wegen, Zauberei, ein Anschlag gegen Luther und sein direktes Umfeld, verdeckte Kriegsführung? Boshaft zugespitzt könnte man formulieren, dass man sich offenbar unschlüssig war, wofür genau man das verdächtige Gesindel hinrichten sollte. Was man für gewöhnlich den Wittenberger Hexenprozess nennt, ist nur die Spitze eines Eisbergs. Aber selbst diese ersten Hinrichtungen, noch bevor die Affäre in die große Mordbrennerpanik umkippte, sind mit dem isolierten Zaubereigeständnis von nur ei-

ner der Angeklagten kaum als Hexenprozess zu begreifen. Und einmal mehr bestätigt sich der Befund: Sachsens Hexen tanzten nicht.

Wir dürfen zusammenfassen: Manfred Wilde hat bei der Erfassung sächsischer Zauberei-prozesse oft des Guten zu viel getan, trotzdem sind die von ihm vorgelegten Zahlen bereits vergleichsweise niedrig. Der Kritik und der Reduktion von Gerd Schwerhoff ist beizupflichten, auch wenn die Durchführung nicht so konsequent erfolgt ist, wie es die präzisen Auswertungszahlen erwarten lassen. Eine gewisse vorläufige, eher noch zu verringernde Zahl von 143 Hinrichtungen in sächsischen Zaubereiprozessen ist extrem niedrig, wie unter anderem der Vergleich mit der Mordbrennerpanik von 1540 zeigt, in deren Verlauf nach dem Zeugnis Georg Spalatin 343 mutmaßliche gedungene Brandstifter zur Strecke gebracht wurden.⁵² Ein wichtiger Faktor für die geringe Zahl der Zauberei- und Hexenprozesse ist das fast völlige Fehlen von Besagungsketten, die andernorts zu Hexenjagden mit teilweise dreistelligen Zahlen von Angeklagten führten. Dieses auffallende Desinteresse an der Komplizensuche spiegelt sich in der geringen Rolle des Fabulats vom Hexensabbat, dem eigentlichen Motor der Hexenverfolgungen. Wo es vereinzelt auftaucht, erscheint es wie ein „Angebot“ der Angeklagten im Folterverhör, das zwar registriert aber nicht für weitergehende Ermittlungen verwertet wurde. Damit kann man festhalten: Das kumulative Hexenkonzept konnte sich in der sächsischen Justiz nie voll durchsetzen. Sachsens Zauberer tanzten nicht.

Gerd Schwerhoff forderte im Ausblick seiner Erörterungen über Kursachsen im regionalen Vergleich frühneuzeitlicher Hexenverfolgung „eine breite Erforschung der sächsischen Rechtspraxis“ über das Feld des Hexereidelikts hinaus und erteilt der „isolierte[n] Erörterung der Rolle einzelner Protagonisten“ eine ausdrückliche Absage.⁵³ Er selbst setzt dies insofern konsequent um, als dass in seinen Ausführungen ein Name nicht auftaucht, dem man im kulturellen Fundament Kursachsens eine Funktion doch unbedingt zutrauen sollte: Martin Luther. Ob man Hexen verbrennt oder nicht, ist keine exklusiv juristische Frage. Die Haltung Luthers zur Hexenfrage ist in sich widersprüchlich und längst nicht hinreichend erforscht. Populäre Urteile wie „Auch Luther glaubte an Hexen“ gehen jedenfalls am Problem vorbei, da dahinter im Denken des 16. Jahrhunderts keine einfache Alternativfrage steht. Zu fragen ist vielmehr nach den einzelnen Elementen des Hexenbilds sowie den sich

aus theologischen Haltungen ergebenden Konsequenzen für die juristische Praxis. Kurzgefasst: Glaubte Luther an Zauberei? Ja. Hielt er sie für ein Verbrechen? Ja. Sollte die Obrigkeit dies strafen, so wie andere Verbrechen auch? Ja, nicht mehr und nicht weniger. Wollte Luther auch schon die bloße Hinwendung zum Teufel strafen, also den Teufelspakt? Nein, ganz im Gegenteil. Glaubte er an umherfliegende alte Weiber? Nein, dergleichen sei nur „des tufels betrügnuß“, also eine Illusion.⁵⁴ Was hielt er vom Hexentanz? Nichts. Wo kein Flug, da kein Tanz. Und wo kein Hexentanz, da keine Besagungsketten und keine Prozesslawinen. Genau dies ist aber auch der Kurs der kursächsischen Justiz, soweit wir ihn in dem von Manfred Wilde zusammengetragenen Material erkennen können: Unduldsamkeit gegen Magie, harte Strafen für vermeintlichen Schadenszauber. Aber zugleich Desinteresse am Teufelspakt als spirituellem Delikt und skeptische Zurückhaltung beim möglichen Generieren vom Prozessketten. Der mitteldeutsche Raum ist reich an Wissenschaftsmythen über Hexenprozesse. Dazu zählen die 133 Hexen von Quedlinburg. Dazu zählen 20.000 Todesurteile, darunter viele in Sachen Hexerei, an denen beteiligt gewesen zu sein man dem Leipziger Juristen Benedict Carpzov über Jahrhunderte nachsagte.⁵⁵ Und dazu zählen die Kursächsischen Konstitutionen von 1572, die immer noch als Meilenstein einer radikalisierten Zaubereigesetzgebung gelten – obwohl schon länger bekannt ist, dass Wortlaut und Praxis dieser berüchtigten Verordnung einander nicht entsprachen.⁵⁶ Die von Manfred Wilde erschlossenen Grundlagen einer quantifizierenden Bestandausnahme und die kritische Redaktion durch Gerd Schwerhoff belegen ungeachtet weiteren Bedarfes quellengestützte Forschung verschwindende Fallzahlen der Verfolgung und Verurteilung mutmaßlicher Zauberer im überregionalen Vergleich. Diese geringen Zahlen machen Sachsen nicht zu einem Raum verminderter Bedeutung für die Erforschung der Hexenprozesse als gesamteuropäischem Phänomen, sondern werfen vielmehr die Frage nach hemmenden Faktoren auf. Das relativ überschaubare Material bietet die Chance, einzelne Fälle nicht als bloße statistische Entität oder Indikator für Zustand und Entwicklung des sächsischen Rechtswesens zu betrachten, sondern narrative Besonderheiten und Muster zu erfassen und auf ihre Wirksamkeit in der Strafjustiz zu befragen. Sachsens Zauberer blieben eine kleine Schar, weil sie nicht tanzten.

- 51 Des Churfürsten zu Sachssen etc. Vnd Landgrauen zu Hessen etc. Offen Ausschreiben Der Mordbrenner vnd Vorgiffter halben: Die vom AntiChrist dem Babst zu Rom abgefertiget Deuschland mit Mordtbrandt vnd vorgiftung zubeschedigen, Wittenberg 1546.
- 52 Frank Baron: Der Mythos des faustischen Teufelspakts. Geschichte, Legende, Literatur, Berlin/Boston 2019, S. 107.
- 53 Schwerhoff (wie Anm. 22), S. 99.
- 54 Kai Lehmann: Hexenwahn und Hexenverfolgung als Folge der Reformation?, in: Werner Greiling/Armin Kohnle/Uwe Schirmer (Hrsg.): Negative Implikationen der Reformation? Gesellschaftliche Transformationsprozesse 1470-1620, Köln/Weimar/Wien 2015, S. 255-282, hier S. 266 f.
- 55 Winfried Trusen: Benedict Carpzov und die Hexenverfolgungen, in: Elke Schlüter/Klaus Laubenthal (Hrsg.): Recht und Kriminalität. Festschrift für Friedrich-Wilhelm Krause, Köln 1990, S. 19-35; Wolfgang Sella: Benedict Carpzov - Ein fanatischer Strafrichter und Hexenverfolger?, in: Hartmut Lehmann/Otto Ulbricht (Hrsg.): Vom Unfug des Hexen-Processes. Gegner der Hexenverfolgungen von Johann Weyer bis Friedrich Spee, Wiesbaden 1992, S. 325-340; Heiner Lück: Benedict Carpzov (1595-1666) und der Leipziger Schöppenstuhl, in: Uwe Schirmer (Hrsg.): Sachsen im 17. Jahrhundert. Krise, Krieg und Neubeginn, Beucha 1998, S. 101-114.
- 56 Jürgen Michael Schmidt: Das Hexereidelikt in den kursächsischen Konstitutionen von 1572, in: Günter Jerouschek/Wolfgang Schild/Walter Gropp (Hrsg.): Benedict Carpzov. Neue Perspektiven zu einem umstrittenen sächsischen Juristen, Tübingen 2000, S. 111-135; Gabor Rychlak: „Hast Du keine größere Sünde getan?“ Ein Teufelspakt aus Jüterbog, in: Heimatjahrbuch für den Landkreis Teltow-Fläming 28 (2021), S. 103-115.

Autor

Dr. Gabor Rychlak
Nuthe-Urstromtal
www.hexenfieber.de